STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3925

Dresden, 19. November 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/4165
Thema: Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen – Beobachtung eines arabischstämmigen Mannes und Schadensersatzzahlungen an diesen wegen rechtswidriger LfV-Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach dem ‚Freie Presse' Beitrag ‚Geheimdienst agiert rechtswidrig: Sachsen zahlt Schadensersatz', vom 05.10.2020, hat der Freistaat Sachsen einem arabisch-stämmigen Mann im Frühjahr 2020 145.000 Euro Schadensersatz gezahlt, weil der sächsische Verfassungsschutz dessen Arbeitgeber gewarnt hatte und der Mann daraufhin mehrere Jahre arbeitslos blieb. Der Freie Presse Beitrag bezieht sich größtenteils auf den Inhalt eines Schreibens des Rechtsanwaltes des Betroffenen an den Sächsischen Landtag. Der Schadensersatzzahlung ging demnach ein Vergleich vor dem OLG Dresden Ende 2019 voraus. Hintergrund für die Beobachtung und Einstufung durch das LfV sei die gelegentliche Tätigkeit des Mannes als ‚Vorbeter im arabischen Studentenclub' gewesen – ‚eine Einrichtung in den Räumen und mit Mitteln der Universität, die als extremistisch eingestuft, aber offensichtlich geduldet und sogar öffentlich gefördert wird' heißt es. Offiziell seien im Hinblick auf den Betroffenen gegenüber der Ausländerbehörde keine Anhaltspunkte für Verfassungsfeindlichkeit gefunden worden, gegenüber den Arbeitgebern sei aber geäußert worden, der Betroffene sei einer der Hauptdrahtzieher im o.g. Club, der ein Ort für Radikalität und Extremismus sei, weswegen man sich von ihm (dem Betroffenen) (als Arbeitnehmer) lösen müsse. Der Betroffene sei nicht informiert worden, die Arbeitgeberwarnungen seien nicht aktenkundig gemacht worden. Der Vorgang würde beim LfV intern ausgewertet werden und die erforderlichen Konsequenzen würden gezogen werden."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:
Wie viele Stellen (Einrichtungen/Arbeitgeber/etc.) wurden vom LfV Sachsen - zu welchen Zeitpunkten - hinsichtlich des o.g. Betroffenen gewarnt und wie wurde dieser durch das LfV intern dabei jeweils konkret eingestuft, wie wurde die Einstufung dokumentiert? Welche Inhalte hatten die Warnungen an die Arbeitgeber?

Es wurden Gespräche mit zwei Arbeitgebern (Technische Universität Bergakademie Freiberg [TU BAF] als öffentliche Stelle und Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf [HZDR] als nicht-öffentliche Stelle) durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen geführt. Für die in diesem Zusammenhang erstellten Inhalte der Vermerke und Gesprächsprotokolle wurde die Einstufung „VS-NUR FÜR DIENSTGEBRAUCH" vergeben.

Mit der öffentlichen Stelle als Arbeitgeber wurden Gespräche i. S. d. Fragestellung im Zeitraum 2009 und 2010 geführt. Die Gespräche zielten darauf ab, Informationen zur Vorbereitung einer Sicherheitsbefragung des Betroffenen durch die Ausländerbehörde zu erhalten. Weitere Gespräche erfolgten im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe des LfV Sachsen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG). Ziel war, den Arbeitgeber über Erkenntnisse zum Betroffenen zu informieren.

Mit der nicht-öffentlichen Stelle als Arbeitgeber wurde ein Gespräch im Jahr 2012 geführt. In groben Umrissen wurde seitens des LfV Sachsen dargelegt, weshalb der Betroffene bei der TU BAF nicht mehr beschäftigt wurde.

Frage 2:
Welches konkrete Handeln und/oder Unterlassen des LfV Sachsen im o.g. Fall war rechtswidrig, wie urteilte das vormals befasste Landgericht Dresden dahingehend und welche Meinung vertrat das OLG Dresden?

a) Auffassung des Landgerichts (LG) Dresden

Das LG Dresden stellte in seiner Entscheidung fest, dass die Datenübermittlung bei den Gesprächen mit der TU BAF formell rechtswidrig war, weil das LfV Sachsen bei diesen Gesprächen mit der TU BAF nicht auf die zwingend vorgeschriebene Unterrichtung des Klägers nach § 2 Absatz 3 Satz 1 SächsVSG hingewiesen und diese unterbunden hat. Die Datenübermittlung war nach Feststellung des LG Dresden auch materiell unzulässig, weil sie weder zur Erfüllung der Aufgaben des LfV Sachsen erforderlich war noch die TU BAF die Daten zum Schutz der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung oder sonst für die öffentliche Sicherheit benötigte, § 12 Absatz 1 Satz 1 SächsVSG.

Die Datenübermittlung an das HZDR als nicht-öffentliche Stelle war – wie bereits im Rahmen der Klageerwiderung eingeräumt wurde – fehlerhaft und damit rechtswidrig, da die Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 SächsVSG nicht erfüllt waren.

b) Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden

Nach Auffassung des OLG Dresden war die Datenübermittlung an die TU BAF auf Grund deren Ersuchen vom 4. August 2010 materiell rechtmäßig gemäß § 12 Absatz 1, Satz 1 SächsVSG. Da der Kläger jedoch von dem Vorgang nicht unterrichtet worden sei, lag ein Verstoß gegen § 2 Absatz 3 SächsVSG vor, mithin war die Datenübermittlung formell rechtswidrig. Diese formelle Rechtswidrigkeit der Datenübermittlung wirkte sich auf die Datenübermittlung im Ganzen aus und machte diese im Ergebnis rechtswidrig.

Die Datenübermittlung an das HZDR als nicht-öffentlichen Stelle stellte nach Ansicht des Senats einen Verstoß gegen § 12 Absatz 3 SächsVSG, da dessen Voraussetzungen nicht vorlagen.

Diese Auffassung des OLG Dresen blieb vorläufig, da das zivilrechtliche Verfahren nicht mit einem Urteil, sondern mit einem Vergleich beendet worden ist.

Frage 3:
Wann genau begann die Beobachtung des Betroffenen durch das LfV und welche Hinweise/Kommunikation gab es mit der zuständigen Ausländerbehörde? Welche Prüfungen vor der Erteilung/in Bezug mit der Erteilung der Daueraufenthaltserlaubnis und der unbegrenzten Arbeitserlaubnis gab es?

Das LfV Sachsen beobachtet Bestrebungen im Sinne der §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 SächsVSG. Einzelpersonen werden als Teil solcher Bestrebungen oder unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 SächsVSG beobachtet.

Der „Muslimische Studentenverein", Ortsgruppe Freiberg, verstand sich als Zweig der „Muslimischen Studentenvereinigung in Deutschland e. V." (MSV). Der Verein wurde am 18. April 2008 zum Beobachtungsobjekt (BO) erhoben. Der Betroffene wurde als Teil dieser Bestrebung beobachtet, nachdem er sich bereits in einem Interview mit der Freien Presse am 2. Oktober 2007 als Imam des MSV bezeichnet hatte.

Im Jahr 2007 wurde ein Mitwirkungsverfahren nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 SächsVSG i. V. m. §§ 73 Absatz 2 und 3, 5 Abs. 4 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) durchgeführt, da die Ausländerbehörde des Landkreises Freiberg eine Anfrage gemäß § 73 Absatz 2 AufenthG an das LfV Sachsen stellte. In diesem Mitwirkungsverfahren wurde eine Sicherheitsbefragung angeregt, die am 29. April 2009 unter Beteiligung des LfV Sachsen stattfand. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 teilte das LfV Sachsen mit, dass keine Erkenntnisse i. S. d. § 5 Absatz 4 in Verbindung mit § 54 Nr. 5, 5a oder 5b AufenthG in der Person des Betroffenen vorlagen.

Darüber hinaus liegen den sächsischen Ausländerbehörden keine Unterlagen mehr vor, anhand derer die Fragestellungen beantwortet werden könnte.

Frage 4:
Wie wurde der o.g. arabische Studentenclub durch das LfV zum Zeitpunkt der o.g. Arbeitgeberwarnung und des Tätigwerdens des Betroffenen als Vorbeter dort eingestuft und warum wurde der Club in den Räumen der Universität geduldet und mit Mitteln ausgestattet, sofern die Universität tatsächlich vom LfV Hinweise zu (vermeintlichen) extremistischen Bestrebungen erhalten hat? Welche konkreten Funktionen hatte der Betroffene -wie lange- in dem Club und um welche Universität handelt es sich?

Dem Rektor der TU BAF ist kein „arabischer Studentenclub" bekannt.

Die Existenz eines „Arbeitskreises Muslimischer Studenten" wird bestätigt. Zwischen diesem und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), bestand vom 1. März 2003 bis 31. März 2007 ein Mietverhältnis über einen Gebetsraum und zwei Lagerräume. Das Mietverhältnis wurde wegen des Abbruchs des Gebäudes gekündigt. Dem „Arbeitskreis Muslimischer Studenten" wurde danach ein anderer Raum zunächst zur alleinigen Nutzung und später ein Raum zur zeitanteiligen Mitnutzung gegen marktübliche Mietzahlung vermietet. Dieses Mietverhältnis endete im Jahr 2014 aufgrund der Kündigung durch den „Arbeitskreis Muslimischer Studenten". Der „Arbeitskreis Muslimischer Studenten" erhielt aufgrund dieses Mietverhältnisses Zutritt zu diesen angemieteten Räumen auf dem Gelände der TU BAF.

Dem Personaldezernat der TU BAF lagen keine Informationen zu extremistischen Bestrebungen des „Arbeitskreises Muslimischer Studenten" oder/und des betreffenden Mitarbeiters vor. Der betreffende Mitarbeiter trat gegenüber der TU BAF nicht als Handelnder auf.

Der „Arbeitskreis Muslimischer Studenten" wurde weder mit Mitteln der TU BAF ausgestattet noch hatte dieser Zugang zu internen Informationen der Universität. Die TU BAF hat Interna des „Arbeitskreises Muslimischer Studenten" weder erfragt noch auf anderem Wege erfahren.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Informationen vor, die aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]). Gleiches gilt für Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Absatz 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung die über die in der Beantwortung enthaltenen Angaben hinausgehenden personenbezogenen Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten mit Extremismusbezug unterbleiben muss. Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 SächsVSG betreffen einen besonders geschützten Datenkreis, weil dieser Rückschlüsse auf politische Meinungen zulässt. Je klarer die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem politischen Lager zugeordnet werden kann, desto nachhaltiger wirkt der Schutzgedanke.

Frage 5:
In wie fern wird der o.g. Vorgang im LfV und im Innenministerium ausgewertet und was sind die konkreten „erforderlichen Konsequenzen" bei welchen verantwortlichen Mitarbeitern und Vorgesetzten (neben den Hinweisen auf die Übermittlungsvorschriften), die gezogen werden?

Das LfV Sachsen hat die Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 28. April 2016 zum Anlass genommen, eine phänomenbereichübergreifende Prüfung der Gespräche und Kontakte mit Hochschulen und nicht-öffentlichen Stellen durchzuführen. Dabei wurden insbesondere die Einhaltung der Übermittlungsvorschriften, die Dokumentation der Übermittlung und die Erforderlichkeit der Übermittlungen geprüft. Der für Übermittlungen bereits bestehende Grundsatz der Schriftlichkeit wurde weiter gestärkt. So sind Informationen einschließlich personenbezogener Daten grundsätzlich schriftlich zu übermitteln. Hierdurch lassen sich auch etwaige Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens gesetzlicher Übermittlungsvoraussetzungen, z. B. durch interne Mitzeichnungen, besser klären. Eine mündliche Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen ist künftig unzulässig. Außerdem wurde die Dokumentation bei der Übermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Ersuchen nach § 11 Absatz 1 SächsVSG verbessert. Diese getroffenen Vorkehrungen haben in der Dienstvorschrift Auswertung des LfV Sachsen ihren Niederschlag gefunden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller